

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

### Jahrgang 1934

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. August 1934.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 277) Kirchengesetz vom 30. Juli 1934, betr. dritte Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933.
- 278) Bekanntmachung vom 26. Juli 1934 zur Abänderung der Bekanntmachung vom 8. März 1934, betr. Kirchspielverzeichnis.
- 279) Kirchenbücher.
- 280) Pfarrwitwenabgaben.
- 281) Feldsteinmauern der Friedhöfe.
- 282) Bibeljubiläum.
- 283) Gymnasialstipendium.
- 284) Choralandacht.
- 285) Kornpreise.
- 286) Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Dienstgebäuden.
- 287) Kirchensahnen.
- 288) Geschäftsbetrieb.
- 289) Gustav-Adolf-Kindergabe.
- 290) Erntedankfest.
- 291) Kirchenältesten-Freizeit in Willigrad.
- 292) Schulungsfursus.
- 293) Hitlerjugend.
- 294) Schriftenlager der Volksmission.
- 295) Schriften.

II. Personalien: 296) bis 303).

---

#### I. Bekanntmachungen.

277) G.-Nr. /16 / II 1 r.

Bekanntmachung vom 30. Juli 1934,

betreffend dritte Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933.

Auf Grund von Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 18. Juli 1934, betreffend zweite Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933, wird folgendes bestimmt:

##### I.

Das Kirchengesetz vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers — Kirchliches Amtsblatt 1933, Seite 165 f. — und das Kirchen-

gesetz vom 20. Juli 1934 über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs in die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchliches Amtsblatt Seite 116 f. — gelten einschließlich aller auf Grund jener beiden Kirchengesetze erlassenen und noch zu erlassenden Gesetze und Anordnungen für das gesamte Gebiet der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs, also insbesondere auch für den Bereich der ehemaligen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz. Das gleiche gilt für den Landesbischof der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

## II.

Das Amt des Landespropstes der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz wird aufgehoben. Die Befugnisse des Landespropstes gehen auf die entsprechenden Organe der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs über.

## III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1934 in Kraft.

Schwerin, den 30. Juli 1934.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

Der Landespropst.

Dr. Heepe.

278) G.-Nr. / 437 / VI 3 d.

**Bekanntmachung vom 26. Juli 1934  
zur Abänderung der Bekanntmachung vom 8. März 1934,  
betreffend Kirchspielverzeichnis.**

## I.

In der Bekanntmachung vom 8. März 1934, betreffend Kirchspielverzeichnis, ist im Abschnitt Kirchenkreis Güstrow unter der Rubrik Propstei Tarnow „Groß Raden mit der Kirche in Wihin (3. Pt. von Sternberg verwaltet)“ zu streichen.

## II.

In der gleichen Bekanntmachung vom 8. März 1934 ist im Abschnitt Kirchenkreis Wismar unter der Rubrik Propstei Sternberg anzufügen: „Wihin mit der Kirche in Groß Raden“.

Schwerin, den 26. Juli 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

279) G.-Nr. / 65 / II 33 f.

**Kirchenbücher.**

## I.

In Ausführung der Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 16. April 1934, betreffend die Errichtung einer Kirchenbuchabteilung beim Oberkirchenrat in Schwerin, wird angeordnet, daß alle Kirchenbücher, welche das Jahr 1876 noch enthalten,

soweit sie sich noch im Besitze der Pfarren befinden, abzuschließen sind, wenn in jedem Register nur noch weniger als etwa 10 Seiten frei sind.

In den Fällen, in denen hiernach ein Abschließen möglich ist, sind diese Kirchenbücher **umgehend** der Kirchenbuchabteilung zu übersenden. In allen andern Fällen ist der Kirchenbuchabteilung zu berichten, aus welchem Grunde die Übersendung noch nicht erfolgt.

Eine Nachprüfung der auf der Pfarre verbleibenden Kirchenbücher bleibt vorbehalten.

## II.

Alle Anträge, die bei den Pfarren eingehen und die Berichtigung der Kirchenbücher oder die Auskunfterteilung aus ihnen betreffen, sind vor Weitergabe an die Kirchenbuchabteilung genau daraufhin zu prüfen, ob ihre Erledigung nicht auf der Pfarre möglich ist. Es kommen täglich Fälle vor, in denen die Kirchenbuchabteilung solche an sie ungeprüft weitergegebene Anträge den Pfarren zurückgeben muß, weil sie nur dort erledigt werden können. Bei sachgemäßer Erledigung wird Geld, Zeit und Arbeit gespart.

## III.

Nachdem die Kirchenbuchabteilung in erster Linie zur Entlastung der Herren Pastoren eingerichtet ist, darf der Oberkirchenrat erwarten, daß der Kirchenbuchabteilung ihre Arbeit gerade von seiten der Pastoren nach Möglichkeit erleichtert und nicht unnötig erschwert wird.

Schwerin, den 1. August 1934.

### Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

280) G.-Nr. /1771/ VI 46 g 1.

### Pfarrwitwenabgaben.

Für diejenigen Pastorentwitwen, die nach dem Staatsgesetz vom 5. Juli 1923 — Rbl. Nr. 86 von 1923 — ihre Bezüge aus der Hauptstaatskasse erhalten und nach den früher geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf ein Pfarrwittum hatten, vernetwendigt sich zwecks Feststellung des von der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. Oktober 1934/37 an die Hauptstaatskasse abzuführenden Pauschsatzes die Ermittlung der Pfarrwitwenabgabe mit Wirkung vom 1. Oktober 1934. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Bekanntmachungen vom 5. August 1925 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 15 — und vom 29. April 1931 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 8. Es kommen in Betracht die folgenden Pfarren:

1. **Kirchencreis Güstrow:** Belling, Serrahn, Lüdershagen und Laage.
2. **Kirchencreis Hagenow:** Döbbersen und Wittenburg.
3. **Kirchencreis Malchin:** Seterow I, Walkendorf, Wasdow, Breesen und Hohen-Mistorf.
4. **Kirchencreis Parchim:** Gnevsdorf, Sehentín, Vietlúbbe, Grebbin, Herzfeld.
5. **Kirchencreis Ludwigslust:** Dambec, Herzfeld und Muchow.
6. **Kirchencreis Rostock-Land:** Buchholz, Parkentin, Ribniß I und Sanitz.
7. **Kirchencreis Schönberg:** Diedrichshagen, Friedrichshagen und Klütz.

- 8. **Kirchenkreis Schwerin:** Gr. Brück, Cramon, Schwerin, St. Nikolai I, und Gr. Trebbow.
  - 9. **Kirchenkreis Waren:** Hohen=Wangelin, Kloster Malchow, Satow, Peckatel, Bipperow und Waren.
  - 10. **Kirchenkreis Wismar:** Biendorf, Kirch=Mulsow, Ruffow, Lübow und Klitz.
- Die Berechnungen sind von den Herren Pastoren nach den Pfründeneinkünften des Jahres 1933 nach dem beigefügten Muster aufzustellen, es sind jedoch von den feststehenden Gebungen nur  $\frac{1}{10}$ , von den Akzidenzien nur  $\frac{1}{20}$  einzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß

- 1. nur die im Jahre 1933 fällig gewesenenen, nicht aber Nachzahlungen aus früheren Jahren, welche erst 1933 eingingen, zu berücksichtigen sind;
  - 2. nur die Einkünfte **aus den Pfarrhebungen**, nicht aber besondere Gebungen, z. B. Pacht von Witwenländereien, Holzlieferungen an Witwen, besondere Erbpachtleistungen an die Witwen einzusetzen sind;
  - 3. der Wert der Dienstwohnung und einer Witwenwohnung sowie auch eine Mietsentschädigung an die Witwen nicht zu berücksichtigen ist.
- Das den Herren Pastoren obiger Pfarren zugehende Formular ist bis zum 31. d. Mts. ausgefüllt an die Herren Landesuperintendenten einzusenden, welche um Prüfung und Einreichung an den Oberkirchenrat ersucht werden.

Schwerin, den 9. August 1934.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

**Muster.**

**Berechnung der Pfarrwitwenabgabe aus der Pfarre** .....  
**im Jahre 1933.**

$\frac{1}{10}$ des baren Einkommens ohne Akzidenzien und Honorare (§ 1 der Veranschlagung)	.....
$\frac{1}{20}$ der Akzidenzien ohne Honorare	.....
$\frac{1}{10}$ des Ertrages der Dienstländereien (§ 2 der Veranschlagung)	.....
$\frac{1}{10}$ aus Weide- und sonstigen Gerechtigkeiten (§ 3 der Veranschlagung)	.....
$\frac{1}{10}$ der Getreidelieferungen (§ 4 der Veranschlagung)	.....
$\frac{1}{10}$ der weiteren Naturallieferungen (§ 5 der Veranschlagung)	.....
$\frac{1}{10}$ der sonstigen Einkünfte ohne persönliche Zulagen	.....

Gesamtbetrag der Einnahmen .....

Abzüglich  $\frac{1}{10}$  der zulässigen Abzüge, mit Ausnahme von Grund- und Mietzinssteuern .....

Bleiben .....

....., den ..... 193....

Pastor.

Dem Oberkirchenrat urschriftlich nach Kenntnissnahme weitergereicht.

....., den ..... 193....

Landesuperintendent.

281) G.-Nr. 39/ II 39 e.

**Feldsteinmauern der Friedhöfe.**

Der Oberkirchenrat nimmt Gelegenheit, den nachstehenden Erlaß des Landesamts für Denkmalspflege, betreffend die Erhaltung der alten Feldsteinmauern der Friedhöfe, mitzuteilen und seine Beachtung allen kirchlichen Stellen dringend zu empfehlen.

Schwerin, den 28. Juli 1934.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

Meckl. Landesamt für Denkmalspflege.

Der Denkmalspfleger für Baudenkmale  
der geschichtlichen Zeit.

Schwerin i. M., den 4. Juli 1934.

Über die Bestrebungen der Denkmalspfleger, besonders in der Provinz Pommern, und des Reichsbundes für Volkstum und Heimat, das Bild unserer Heimat zu erhalten, ist neuerdings wiederholt in der Presse berichtet worden. Eine Hauptaufgabe sieht man darin, die ehrwürdigen Feldsteinmauern um unsere alten Landkirchen und Bauernhöfe vor dem Verschleudern als Straßenpflaster zu bewahren, und will mit allen Mitteln vorgehen.

Auch in Mecklenburg wird immer wieder versucht, diese Mauern zu beseitigen, die Riesenblöcke zu zerschlagen, oft zu einem geringen Preis für Straßenaufbauten, und an ihre Stelle einen Drahtzaun oder etwas Ähnliches zu stellen oder mindestens eine Drahteinfriedigung daraufzusetzen, weil man die Mauern nicht mehr als genügenden Schutz ansieht.

Die Feldsteinmauern sind aber nicht tote Massen, die sich wie ein beliebiges Handelsobjekt verkaufen lassen, sondern ein lebendes Zeugnis der Geschichte unseres Landes und seiner Besiedlung, ein Zeugnis für den Fleiß und die Beharrlichkeit unserer Vorfahren, aus dem reichen Steinmaterial des Feldes ihre dem Boden mühsam abgerungenen Äcker, ihre Höfe und das Heiligste, den Friedhof um ihre Kirche, einzufriedigen. Eine ungeheure Arbeit steckt in der Anhäufung der Riesenblöcke. Die Friedhofsmauern sind zwar größtenteils an sich oder als geschützte Umgebung alter Kirchen unter Denkmalschutz gestellt. Heute sind sie aber vielfach zerfallen, die obersten Steine der ohne Mörtel in Erde und Lehm breit aufgesetzten Mauern sind heruntergefallen, so daß sie oft kaum noch kenntlich sind, besonders wo, wie meistens, der Boden des Friedhofs oder Gartens im Laufe der Jahrhunderte bis an die Kronen der Mauern gewachsen ist. Federvieh aus den benachbarten Grundstücken kann sie ungehindert überfliegen und die Gräber verwüsten. Der Wunsch des nüchtern Denkenden ist daher begreiflich, an ihre Stelle etwas Dauerhaftes zu setzen, das vielleicht anfangs Kosten macht, aber später leichter zu unterhalten ist, eine Einfriedigung zu haben, die wirklich gegen Eindringlinge schützt, und das scheinbar tote Steinmaterial zur Pflasterung nutzbringender zu verwerten.

Doch brauchen die alten Steinmauern wenig Pflege. Das Wiederaufsetzen und Abdecken mit Rasensoden kostet nur Arbeit eines ungelernten Arbeiters. Bei größeren Arbeiten kann der Arbeitsdienst einspringen.

Nicht erhaltenswert sind nur solche Mauern, die nur noch wenig oder gar nicht über den Erdboden sich erheben und stark zerfallen sind, zumal wenn sie von öffentlicher Straße oder im Ortsbild oder als Umgebung eines Denkmals nicht sichtbar werden. Alle anderen müssen aber erhalten werden!

Folgende Richtlinien gebe ich für die Erhaltung und Ergänzung der Steinmauern:

**1. Mauer aufsetzen** entweder

- a) aus möglichst ungesprengten und unbehauenen Findlingen in Erde oder Lehm, mit mäßiger Böschung, am Erdboden etwa 1 m stark, trocken aufgesetzt, oder
- b) aus wenig behauenen Felsen in Sparmörtel gemauert, mit breiter Kalkmörtelfuge ausgestrichen und mit Steinsplintern verzwickt (keine gerundeten Zementfugen!).

**2. Mauer abdecken:**

- a) im Falle 1 a mit Rasensoden (keine Zementabgleichung, hält nicht!),
- b) im Falle 1 b mit hochkantigen Mauersteinen oder Klinkern in Zement oder einer ungeglätteten Zementplatte von nicht mehr als 10 cm Stärke oder mit fertigen Betonplatten (keine glatten Zementbetondeckungen, womöglich mit Glasherben!).

**3. Zaun gegen Federvieh** und dergl. (Nur, wenn Friedhof noch zu Beerdigungen benutzt wird oder noch gepflegte Gräber enthält und tatsächlich Beschädigungen nicht zu vermeiden sind):

- a) Hecke hinter oder besser vor Drahtgeflecht, das nach Heranwachsen der Hecke entbehrlich wird,
- b) Drahtgeflecht an eisernen Pfosten ohne Spitzen, nicht höher als 80 cm, oben an festem Spanndraht oder Rundeisen, wagerecht ohne Einlenkungen, möglichst rechteckiges Geflecht statt rautenförmigem, in einfachen, freundlichen Tönen gestrichen (weiß und grün, perlgrau, dunkelrot),
- c) Staket an Holzpfosten, sonst wie vor.

Der unterzeichnete Denkmalpfleger ersucht alle staatlichen Dienststellen, seine Vertrauensleute, die Gemeindevorstände, die Herren Privatpatrone und Pastoren und die Ortsgruppenleiter der NSDAP., alles, was in ihren Kräften steht, dazu zu tun, daß auch in Mecklenburg dieses alte Kulturgut nicht ohne zwingende Gründe vernichtet und verunstaltet wird.

**Der Denkmalpfleger.**

Lorenz.

282) G.-Nr. / 168 / II 34 m.

Folgende Anweisung des Herrn Reichsbischofs wird hierdurch zur Kenntnis der Herren Pastoren gebracht:

**Bibeljubiläum.**

Nachdem die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen dem Vorschlage zugestimmt haben, daß das Gedächtnis der 1. Bibelausgabe Martin

Luthers im Jahre 1534 im evangelischen Deutschland einheitlich, und zwar am Reformationstfest 1934 begangen wird, gebe ich für die Gestaltung der Feier unter Benützung der mir zugegangenen Berichte folgende Anregungen.

Wo nicht durch besondere Verhältnisse neben den Gemeindefeiern eine gemeinsame Feier einer ganzen Landes- oder Provinzialkirche geboten ist, wird es sich empfehlen, allen Nachdruck auf die würdige und fruchtbare Begehung des Gedächtnisses an die Vollendung der Lutherbibel in den einzelnen **Gemeinden** zu legen. Es wird demnach der **Reformationstfestgottesdienst** in diesem Jahre noch stärker und eindrücklicher als in anderen Jahren dazu dienen müssen, die Gemeinde vor Gott zu vereinigen in dem Danke für die Gabe, die er ihr mit der deutschen Bibel Martin Luthers in die Hand gelegt hat und in der Verantwortung, die damit auf die ganze Gemeinde und auf jeden deutschen evangelischen Christen gelegt ist. — Ich behalte mir vor, für die Ordnung dieses Festgottesdienstes noch besondere Vorschläge zu machen.

Neben dem festlichen Gottesdienst sollten überall und möglichst an demselben Tage noch eine **vollständige Gemeindefeier** gehalten werden. An dieser Gemeindefeier wird vor allem auch die Jugend der Gemeinde durch Lied- und Sprechchor und wie es sonst sein mag, tätig zu beteiligen sein. Lichtbilder können den darzubietenden Vortrag wirksam unterstützen.

Wo, wie in den meisten Landeskirchen, das Reformationstfest noch nicht am 31. Oktober gefeiert wird, wohl aber am Reformationstage Schulgottesdienste gehalten werden, zu denen die Gemeinde eingeladen wird, sind auch diese als Bibelfestgottesdienste zu begehren. Durch rechtzeitige Fühlungnahme mit den Schulen wird dahin zu streben sein, daß auch bei diesem Gottesdienst die Jugend durch Lied und Sprechchor unmittelbar in Tätigkeit tritt.

Da aber das festliche Gedächtnis an die Vollendung der Lutherbibel nur dann für die Gemeinde wahrhaft fruchtbar sein kann, wenn die Gemeinde dazu innerlich zugerüstet ist, wird Leben und Arbeit in der Gemeinde bereits in den Wochen vorher auf das Bibeljubiläum hin ausgerichtet sein müssen.

Die **Gemeindefkirchenräte** (Presbyterien usw.) sind ernstlich mit der Frage zu befaßten, wie es mit der Verbreitung der Bibel in den Häusern der Gemeinde bestellt ist? Ob und wie sie in den Häusern im Gebrauch ist? Was geschehen kann, um die Hausväter anzuleiten, daß sie ihren Beruf als Hauspriester erfüllen? Wie der Besuch der Bibelfstunden zu fördern sei, und was etwa geschehen könne, um die Gemeinschaft am Worte Gottes auch durch persönlichen Austausch zu fördern?

In den **Gemeindegruppen der Männer, der Frauen, der Jugend**, ist vermehrter Fleiß anzuwenden, um in das Ganze der Lutherbibel einzuführen. Dabei sollte in den Wochen vor dem Feste auch der Versuch gemacht werden, an charakteristischen Proben jungen und alten Gemeindegliedern einen Eindruck zu vermitteln von der gewissenhaften Treue und dem unermüdlischen Fleiße, mit dem sich Luther und seine Mitarbeiter darum bemüht haben, das Bibelwort so zu verdeutschen, daß es zu den deutschen Christen wirklich deutsch rede und ihnen an Herz und Gewissen greife; wie aber an der deutschen Bibel Martin Luthers noch mehr zu spüren sei als menschliches Bemühen und menschliche Kunst, sondern wie hier der heilige Geist Gottes selbst am Werke gewesen ist, daß die gnadenreiche Offenbarung Gottes in Christus Jesus, unserm Herrn, über der deutschen Christenheit in ihrer lichten Klarheit leuchte. Dabei wird auch davon zu reden sein, warum es Luther keine Ruhe gelassen hat, bis er seinen lieben Deutschen die **ganze Bibel** Alten und

Neuen Testaments in die Hände legen konnte, und wie die Lutherbibel als ganzes — bei aller im lebendigen Gebrauch der Gemeinde und des einzelnen Christenmenschen unter der Herrschaft des Geistes Christi sich einstellenden praktischen Auslese — an dem deutschen Volke gearbeitet hat, daß es aus Not und Jammer immer wieder emporgestiegen ist und seine geschichtliche Sendung neu ergriffen hat.

Ebenso wird der **kirchliche Unterricht** in den Wochen in der Vorbereitung seine besondere Aufgabe zu erfüllen haben.

Wenn es irgend zugänglich ist, sollte in den Wochen vor dem Reformationsfest die Gemeinde auch zu gemeinsamer Zurechtfindung auf die Bibelgedächtnisfeier eingeladen werden. Die Geschichte der Verdeutschung der Bibel, die Bedeutung der Lutherbibel nicht nur für das christliche Glaubensleben, sondern für die gesamte sittliche und geistige Bildung des deutschen Volkes, wäre dabei ins Licht zu stellen. Als sehr beachtlich erscheint mir auch die mehrfach an mich herangebrachte Anregung, ganz schlichte abendliche Feiern zu veranstalten, in denen größere Abschnitte aus einem biblischen Buche im Zusammenhang zur Verlesung gebracht werden.

Auch die Veranstaltung von **Bibelausstellungen**, die auch in bescheidenerem Rahmen ein ausdrückliches Bild von Geschichte und Bedeutung der Lutherbibel vermitteln können und die neben dem, was sich in Bibliotheken und Sakristeien findet, noch manchen verborgenen Hauschat ans Licht bringen würden, sollte in möglichst weitem Umfange angestrebt werden — alles zum Zeugnis und zur Erweckung der Liebe zu Gottes Wort.

Der Ausschuß der Deutschen Bibelgesellschaft hat zum Gedenkjahre der Bibelübersetzung D. Martin Luthers eine von Superintendent i. R. D. Dr. Buchwald verfaßte volkstümliche Festschrift „400 Jahre Deutsche Lutherbibel“ herausgegeben, die zur Verbreitung in den Gemeinden empfohlen werden kann. (Verlag J. F. Steinkopf in Stuttgart, Preis 20 Rpf., in Mengen billiger.)

Schwerin, den 2. August 1934.

### Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

283) G.-Nr. / 51 / Schwerin.

### Gymnasialstipendium.

Die Vereinigung der beiden Mecklenburgischen Landeskirchen hat eine Änderung der Satzungen der Stiftung „Gymnasialstipendium in Schwerin“ notwendig gemacht, die in ihrer jetzigen Fassung nachstehend zum Abdruck kommen. Gleichzeitig ist eine Erweiterung des Kreises der Stipendiaten dadurch erfolgt, daß auch Schüler, die auf Schulanstalten anderer Art sich auf das Studium der Theologie vorbereiten, zum Genuß des Stipendiums zugelassen werden.

Die gleichfalls zum Abdruck kommende Rechnungsübersicht zeigt, daß die Einnahmen aus freiwilligen Gaben gegenüber den Vorjahren weiterhin zurückgegangen sind. Der Oberkirchenrat erwartet, daß der Stiftung, deren Bedeutung gerade in heutiger Zeit nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, eine



größere Unterstützung als bisher zuteil wird, um so mehr, als die Erweiterung der Stiftungsaufgaben auch eine stärkere Beanspruchung der Stiftung zur Folge haben wird.

Schwerin, den 6. August 1934.

### Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

### Satzungen der Stiftung „Gymnasialstipendium in Schwerin“.

#### § 1.

Die Stiftung „Gymnasialstipendium in Schwerin“ hat den Zweck, hilfsbedürftige mecklenburgische Pastorensöhne, welche Theologie studieren wollen, während ihres Aufenthaltes auf dem Gymnasium oder einer anderen zur Vorbereitung auf das Theologiestudium zugelassenen höheren Lehranstalt zu unterstützen. Ihre Hilfsmittel bestehen in Geschenken einzelner Wohltäter, in fortlaufenden zu sammelnden Beiträgen der Landesgeistlichkeit und anderer Freunde der Sache und in den Zinsen des Stiftungsvermögens.

#### § 2.

Die zu unterstützenden Schüler haben außer ihrer Bedürftigkeit nachzuweisen, daß sie die Reife für Obersekunda besitzen und bisher am Unterricht im Hebräischen teilgenommen haben oder fortan teilnehmen werden. Solche, die eine Unterstützung erhalten haben, ohne hernach Theologie zu studieren oder im kirchlichen bzw. im schulamtlichen Berufe zu verbleiben, sind zur Rückzahlung der erhaltenen Unterstützung verpflichtet.

#### § 3.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht unentgeltlich durch einen aus drei mecklenburgischen Pastoren bestehenden, vom Oberkirchenrat zu bestätigenden Vorstand, welcher sich beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Zuwahl ergänzt. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und vertritt die Stiftung nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Von den drei Mitgliedern des Vorstandes führt eines den Vorsitz, ein zweites das Amt des Kassensrechners und Schriftführers, das dritte das Amt des Revisors.

#### § 4.

Die Unterbringung des Stiftungsvermögens erfolgt nach den für die Anlage von Mündelgeldern geltenden Grundsätzen.

#### § 5.

Das Rechnungsjahr der Stiftung geht von Johannis zu Johannis. Dem Oberkirchenrat ist alljährlich ein übersichtlicher Bericht über die Vermögenslage und den Rechnungsabschluß der Stiftung einzureichen.

#### § 6.

Für die Stiftung sollen tunlichst bald die Rechte einer juristischen Person nachgesucht werden. Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Schwerin, auch wenn kein Mitglied ihres Vorstandes daselbst wohnen sollte.

## § 7.

Die Satzungen der Stiftung sowie etwaige Abänderungen derselben unterliegen der Bestätigung des Oberkirchenrats.

### Rechnungsübersicht des Gymnasialstipendienfonds 1933.

#### A. Einnahme.

Rap. I. Kassenbestand . . . . .	122,88 RM
Rap. II. Zinsen aus Hypotheken . . . . .	58,16 RM
Rap. III. Bankzinsen . . . . .	8,94 RM
Rap. IV. Freiwillige Gaben aus 15 Propsteien . . . . .	119,73 RM
Rap. V. Erhobene Kapitalien . . . . .	274,83 RM
Summe	584,54 RM

#### B. Ausgabe.

Rap. I. Stipendien . . . . .	—,— RM
Rap. II. In Hypotheken belegt . . . . .	150,— RM
Rap. III. Auf Sparbuch belegt . . . . .	—,— RM
Rap. IV. Porto und Bürokosten . . . . .	2,07 RM
Summe	152,07 RM

#### C. Abschluß.

A. Einnahmen . . . . .	584,54 RM
B. Ausgaben . . . . .	152,07 RM
Kassenbestand	432,47 RM

An Vermögen sind vorhanden 8 Hypotheken im Gesamtbetrage von 1196,— RM.  
Sternberg, den 18. Juni 1934.

gez. Wagner, Pastor.

284) G.-Nr. / 61 / II 37 g 1.

#### Choralandacht.

Auf Anregung des Landesverbandes evangl.=luth. Kirchenchöre Mecklenburgs werden nachstehend zwei weitere Vorschläge zur Veranstaltung von Choralandachten bekanntgegeben.

Schwerin, den 17. August 1934.

#### Der Oberkirchenrat.

Schulz.

#### „Lobt Gott in allen Landen.“

Orgelchoral: Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht.<sup>1)</sup>

Liturg: Feierruf (Ps. 95, 6, 7 a schließend mit Halleluja, daß die Gemeinde aufnimmt).

Gemeinde: Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht (260, 1—3).

<sup>1)</sup> Bei Verwendung der Originalmelodie wäre für das Vorspiel auf F. W. Franke's Präludium zu verweisen in der Cantus firmus-Sammlung von Franke und Sandmann, Bd. I, S. 52. Sonst ist es nach der Melodie „Es ist das Heil uns kommen her“ zu nehmen, ebenso wie nachher das Gemeindelied.

Liturg: Gruß und Kollekte.<sup>1)</sup>

Schriftlesung: Ps. 65, 10—14 oder Ps. 104 mit Auswahl.

Chor oder Gemeinde: Wir loben, preiſ'n, anbeten dich . . . 86, 2.

„Lobt Gott in allen Landen“, 503.

Erarbeitung nach Wort und Weise.

Chor: Herzlich tut mich erfreuen . . . 513, 1, 2 (nach Rhaw's Bizinien zweistimmig).

Liturg: Gebet 566, 13 : „. . . Sommer deiner Gnad“).

Gemeinde: Gib uns auch hier auf Erden die geistlich Sommerzeit, 503, 4.

Pastor und Gemeinde: Vaterunser . . .

Liturg: Segen.

Gemeinde: Laß uns dein Geist regieren . . ., 503, 5.

### „Befehl du deine Wege.“

Chor oder Orgelspiel: Auf meinen lieben Gott . . ., V. 1 u. 2.<sup>2)</sup>

Liturg: Feierruf: Gott, dem ewigen Könige, dem Unvergänglichen und Unsichtbaren und allein Weisen, sei Ehre und Preis in Ewigkeit.

Gemeinde: Halleluja und anschließend: Allein Gott in der Höh' . . ., 86, 1, 2.

Liturg: Gruß und Kollekte.<sup>3)</sup>

Schriftlesung (Hebr. 10, 23, 35, 36; Jes. 55, 8, 9; 54, 7; Ps. 103, 13, 37, 5).

Orgelchoral: Befehl du deine Wege (vgl. u. a. Paul Rickſtat, Choralvorspiele, Bd. II, S. 6).

Erarbeitung des Liedes vornehmlich nach der Seite der wenig bekannten eigenartigen Weise.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Kollekte: Herr, allmächtiger Gott, du hast uns zu dir geschaffen, daß wir dein eigen seien: Wir bitten dich, gib, daß wir unseren Willen dir völlig unterwerfen. Vollende, was du angefangen hast und erneuere deine Schöpfung durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

(Gebet des Kirchenjahres, S. 75, 1)

<sup>2)</sup> Als Orgelvorspiel verweisen wir u. a. auf Paul Rickſtat, Choralvorspiele, Bd. II, S. 4. Einfache Chorsätze (2- oder 3stimmig) in den „Kleinen Värenreiter-Ausgaben“ Nr. 782; Blatt 10 Pfg. (Für 5 stimmigen Chor, siehe dasselbe Blatt.)

<sup>3)</sup> Kollekte: Herr, du Allmächtiger und Ewiger, du Vater unseres Herrn Jesus Christus, wir preisen dich für dein heiliges Regieren. Du gehst durch die Zeiten und dein Ratſchluß ist wunderbar. Du tuſt Wunder und richtest alles nach deinen Zielen aus. Dir übergeben wir uns mit allem, was wir sind und haben. Herr, nimm unser Opfer an. Heilige uns durch deinen Geist, daß wir unsere Kräfte und Gaben, unsere Zeit und alles Gut recht gebrauchen in deinem Dienst, durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unseren Herrn. Amen.

<sup>4)</sup> Die besondere Aufgabe, ein nach Text und Weise so vertrautes Lied unseren Gemeinden in der wertvollen Originalmelodie nahezubringen, legt den Ton vornehmlich auf die Erarbeitung der Melodie. Außerdem aber widerstrebt die klare und sprachlich anpackende Verkündigung der Gerhardtſchen Verse einer besonderen Auslegung.

Lebendigkeit und Hervorhebung der einzelnen Liedteile in ihrem besonderen Charakter wird durch Wechselgespräch zwischen Chor, Gemeinde und Liturgen sehr gut erzielt.

**Wechselgesang:**

Chor: Befiehl du deine Wege, 218, V. 1 u. 2.

Gemeinde: Dein ewige Treue, V. 3 u. 4.

Liturg: Röm. 8, 28 a, 31 b: „Und ob gleich alle Teufel“ (gesprochen), V. 5.

Chor: Hoff, o du arme Seele, V. 6.

Gemeinde: Auf, auf, gib deinem Schmerze, V. 7.

Chor: Ihn, ihn laß tun und walten, V. 8.

Liturg: Er wird zwar eine Weile, V. 9 u. 10.<sup>1)</sup>

Chor: Wohl dir, du Kind der Treue, V. 11.

Gemeinde: Mach End, o Herr, mach Ende, V. 12.

Liturg: Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist, Halleluja.

Gemeinde: Wohl dem, der auf ihn trauet, Halleluja.

Alle (sprechen): Vaterunser . . .

Liturg: Segen.

Ausgang: Amen zu aller Stund, 217, 5.<sup>2)</sup>

285) G.-Nr. / 95/ VI 38 m.

**Kornpreise.**

Der Preis für Speise- und Futtererbsen vom 30. Juni 1934 beträgt nach Rostocker Maßlerattest (Amtl. Beilage zum Rbl. vom 24. 7. 34)

für Speiseerbsen . . . .	15,25 RM	für den Zentner,
für Futtererbsen . . . .	10,09 RM	für den Zentner.

Schwerin, den 16. Juli 1934.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

286) G.-Nr. / 62/ II 8 s.

**Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Dienstgebäuden.**

Es wird darauf hingewiesen, daß es unstatthaft ist, bei Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Dienstgebäuden das Ausmaß der dabei verwendeten Hakenkreuzfahnen gegenüber dem anderer Fahnen zurücktreten zu lassen. Es ist darauf zu achten, daß der Hakenkreuzfahne eine ihrer inneren Bedeutung entsprechende Größe zukommt.

Schwerin, den 4. August 1934.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

<sup>1)</sup> Auch hier könnte noch ein kurzes Schriftwort vorangestellt werden, etwa: Jes. 28, 21, 29 b. „Der Herr wird sein Werk vollbringen auf eine fremde Weise und seine Arbeit auf eine seltsame Weise. Sein Rat ist wunderbarlich, und er führt es herrlich hinaus.“

<sup>2)</sup> Sollte es in Gemeinden nicht möglich sein dies Lied zu singen, auch wenn es am Anfang der Chor gesungen oder die Orgel gespielt hat, so käme ein anderer Vers eines Vertrauensliedes in Betracht, etwa: 210, V. 2 oder 223, V. 9 oder 224, V. 7.

287) G.-Nr. / 63 / II 8 s.

**Kirchenfahnen.**

Nach dem Kirchengesetz vom 9. August d. Jz. betr. die Beflaggung der kirchlichen Gebäude (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 44) darf auf Kirchen und kirchlichen Gebäuden die Kirchenflagge nicht mehr gezeigt werden.

Schwerin, den 15. August 1934.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

288) G.-Nr. / 582 / I 9.

**Geschäftsbetrieb.**

Es kommt immer wieder vor, daß die Herren Pastoren sich mit ihren Anliegen direkt an den Oberkirchenrat wenden. Dadurch entsteht infolge der oft nötigen Rückfragen nicht nur ein Mehr an Arbeit, sondern auch eine Verzögerung in der Erledigung der betreffenden Angelegenheit. Die Herren Pastoren werden daher in ihrem eigenen Interesse angewiesen, sich in ihrem Schriftverkehr mit der Behörde an den Dienstweg zu halten. Alle unter Umgehung des Dienstweges eingereichten Schriftstücke werden zurückgesandt.

Schwerin, den 1. August 1934.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

289) G.-Nr. / — 289 — / II 1 f.

**Gustav-Adolf-Kindergabe.**

Der Oberkirchenrat macht es hierdurch sämtlichen Kindergottesdiensten zur Pflicht, sich an der in jedem Jahr stattfindenden Gustav-Adolf-Kindergabe zu beteiligen. Die Werbebriefe der Gustav-Adolf-Kindergabe können in beliebiger Anzahl kostenlos von dem Schatzmeister der Gustav-Adolf-Kindergabe, Herrn Julius W. Ropers, Bremen, Am Domschhof 22/25, bezogen werden. Die Erträge sind auf das Konto des Gustav-Adolf-Hauptvereins Mecklenburg (Girokonto Nr. 1885 bei der Sparkasse der Stadt Rostock; Postscheckkonto der Sparkasse Rostock: Hamburg 7702) zu überweisen. Über den Gesamtertrag der Gustav-Adolf-Kindergabe in Mecklenburg ist dem Oberkirchenrat durch den Hauptverein eingehend zu berichten.

Schwerin, den 8. August 1934.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

290) G.-Nr. / 192 / II 15 b.

**Erntedankfest.**

Nach einer Mitteilung der Kirchenamtlichen Pressestelle ist das Erntedankfest in diesem Jahre ausnahmsweise auf den 30. September festgelegt worden.

Schwerin, den 18. August 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

291) G.-Nr. / 60 / II 37 g 1.

**Kirchenältestenfreizeit in Wiligrad.**

Nachdem die Geschäftsstelle für Volksmission im Mai, Juni und Juli drei Kirchenältestenfreizeiten durchgeführt hat, findet Ende August, und zwar vom 30. August bis 1. September, die vierte und letzte Freizeit dieses Sommers in Wiligrad statt. Die Herren Pastoren wollen dafür eintreten, daß aus ihrer Gemeinde Kirchenälteste an dieser Freizeit teilnehmen. Zu beachten ist der neue Termin; ursprünglich war die Freizeit vom 27. bis 29. August gedacht, sie findet jetzt bestimmt vom 30. August bis 1. September statt. Anmeldungen sofort an die Geschäftsstelle für Volksmission, Schwerin, Obotritenring 8.

Schwerin, den 14. August 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

292) G.-Nr. / 195 / II 35 q.

**Schulungskursus.**

Die Apologetische Zentrale plant im Herbst d. J. eine **Evangelische kirchliche Rüstzeit für Laien** vom 8.—20. Oktober 1934. Kosten für Unterkunft und Verpflegung etwa 40,— RM. In besonderen Fällen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Auskünfte erteilt die Apologetische Zentrale, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannisstift.

Schwerin, den 17. August 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

293) G.-Nr. / 70 / V 29 a.

**Hitler-Jugend.**

Der Reichsjugendpfarrer Zahn gibt aus Unlaß zahlreicher Anfragen bekannt, daß für die Hitler-Jugend ein Uniformverbot beim Besuche von Gottesdiensten seitens der Reichsjugendführung nicht besteht.

Schwerin, den 4. August 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

294) G.-Nr. / 60 / II 37 g 1.

**Schriftenlager der Volksmission.**

Bevor mit einer Neuanschaffung von Schriften für die Volksmissionsarbeit für Herbst und Winter 1934/35 begonnen werden kann, ist notwendig, daß das Schriftenlager der Volksmission geräumt wird. Die Herren Pastoren werden dringend gebeten, möglichst sofort bei der Geschäftsstelle für Volksmission ein Schriftenpaket im Werte von wenigstens 2,— bis 3,— *RM* zu bestellen. Die Zusammenstellung der Schriften wird so sein, daß, was Inhalt und Preis angeht, ein Verkauf heute noch möglich ist. Die Preise liegen zwischen 5 und 20 Pfennig.

Schwerin, den 14. August 1934.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

295) G.-Nr. / 58 / II 37 g 1.

**Schriften.**

In dem Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35, sind soeben die Schriften:

1. „D. Martin Luther als rechter Christ und echter Deutscher“ und
  2. „Unsere Auseinandersetzung mit der deutschen Glaubensbewegung“
- erschienen. Etwaige Bestellungen sind an den Verlag zu richten.

Schwerin, den 28. Juli 1934.

**II. Personalien.**

296) G.-Nr. / 294 / II 1 f.

Zum Referenten im Oberkirchenrat über Diasporapflege wird Landespastor Petersen, Schwerin, bestimmt.

Schwerin, den 20. August 1934.

297) G.-Nr. / 17 / Bedmann, Persf.

Der Pastor Bedmann in Wismar ist zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Elberfeld gewählt worden. Er scheidet daher mit dem 1. September 1934 aus dem Dienst der hiesigen Landeskirche aus.

Schwerin, den 18. August 1934.

298) G.-Nr. / 17 / Staaf, Persf.

Der Pastor Staaf in Conow scheidet mit dem 15. September 1934 aus dem Dienst der Landeskirche, nachdem er von der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinde in Brüssel (Belgien) zum Geistlichen dieser Gemeinde gewählt worden ist.

Schwerin, den 15. August 1934.

299) G.-Nr. /187/ Conow, Pred.

Die Pfarre Conow ist nach dem Ausscheiden des Pastors Staaf neu zu besetzen. Meldeschluß 15. 9. 1934.

Schwerin, den 21. August 1934.

300) G.-Nr. /373/ Rlinken, Pred.

Dem Pastor Hans Voß zu Grünow ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Rlinken zum 1. August 1934 verliehen worden. Meldeschluß für Grünow: 15. September 1934.

Schwerin, den 10. Juli 1934.

301) G.-Nr. /3/ Freudenstein, Perf.-Aft.

Vikar Freudenstein, Berlin, ist für die Zeit vom 1. August bis 1. Oktober 1934 mit der Verwaltung der Pfarre Polchow beauftragt worden.

Schwerin, den 31. Juli 1934.

302) G.-Nr. /201/ Blankenhagen, Pred.

Propst Wulff, Blankenhagen, tritt auf seinen Antrag am 15. Oktober 1934 in den Ruhestand.

Meldefrist für die Pfarre Blankenhagen: 15. September 1934.

Schwerin, den 2. Juni 1934.

303) G.-Nr. /68/ Wolter, Perf.

Herr Propst emer. Wolter, früher in Zahrendorf, ist am 13. August 1934 heimgerufen worden.

Schwerin, den 14. August 1934.

